

Hygieneleitfaden für das Kesselhaus

1. Einleitung

- SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch über eine sogenannte Tröpfcheninfektion übertragbar, darüber hinaus kann auch indirekt eine Übertragung über die Hände erfolgen, die dann mit Mund- und Nasenschleimhaut sowie Augenbindehaut in Kontakt kommen kann und somit eine Übertragung des Coronavirus möglich macht.
- Auf der Grundlage des von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa herausgegebenen Hygienerahmenkonzeptes wird für das Kesselhaus das folgende Hygienekonzept für Besucher*innen, Publikum, Dienstleister, Künstler*innen und weitere betriebsfremden Personen vorgeschrieben.
- Diese Maßnahmen und deren Einhaltung tragen dazu bei, das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu reduzieren, sowie mit der Unterbrechung der Infektionsketten die Gesundheit der Besucher*innen und Mitarbeiter*innen des Kesselhauses zu sichern.
- Diese Maßnahmen sind bis auf Widerruf anzuwenden und werden durch unsere geschulten Mitarbeiter*innen vor Ort überwacht und sichergestellt.
- Das vorliegende Hygienekonzept wird in Abhängigkeit von aktuellen gesetzlichen Vorgaben durch den Senat von Berlin stetig angepasst.

2. Maßnahmen zum Schutz vor Ausstoß und Weitergabe von Viren

- Der Besuch der Veranstaltungen ist nur möglich mit Nachweis eines tagesaktuellen negativen Schnelltests
ODER dem Nachweis über vollständige Impfung (nach 14 Tagen)
ODER dem Nachweis der Genesung (max. 6 Monate)
- Publikum und Künstler*innen müssen den aktuell geltenden Mindestabstand in Zuschauerräumen, auf der Bühne, im Foyer, sowie beim Betreten und Verlassen des Gebäudes einhalten. Um dies gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl stark reduziert.

- Familien, Paare und Personen, die in einem Haushalt leben, sind von der Einhaltung des Mindestabstands ausgenommen.
- Das Tragen einer medizinischen Maske ist für alle Besucher*innen vorgeschrieben; am Platz kann sie abgenommen werden.
- Besucher*innen, Mitarbeiter*innen sowie Künstler*innen mit Atemwegssymptomen oder Fieber, trockenem Husten, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Hals- und Gliederschmerzen oder Durchfall dürfen das Kesselhaus nicht betreten und müssen zu Hause bleiben.
- Besucher*innen, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einem an SARS-CoV-2 Erkrankten hatten, dürfen das Kesselhaus nicht betreten.
- Treten erstmalig Symptome während des Aufenthaltes im Kesselhaus auf, so muss die betroffene Person das Gebäude umgehend verlassen bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist. Dies ist dem Geschäftsführer der Consense GmbH zu melden. Wird eine Infektion mit Coronaviren positiv bestätigt, entscheidet die Geschäftsführung unter Beachtung der Vorgaben des Gesundheitsamtes unverzüglich über das weitere Vorgehen.
- Die Reinigung der Hände hat regelmäßig, gründlich und vor allem beim Betreten des Kesselhauses zu erfolgen. Hierfür gibt es im Kesselhaus-Eingang die Gelegenheit zum Desinfizieren der Hände mit Desinfektionsmittel. In den Sanitärräumen gibt es ebenfalls die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände mit Desinfektionsmittel und zum Händewaschen (für mind. ca. 20-30 Sekunden). Warmes Wasser, Flüssigseife sowie Einmalhandtücher werden in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt.
- Aushänge weisen auf das Einhalten der Regeln zu Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette hin. Zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen gilt es, sich nicht mit den Händen an Mund, Nase und Augen zu fassen. Das Drücken von Türklinken sollte möglichst mit dem Ellenbogen geschehen. Berührungen, Händedruck, Umarmungen etc. sind zu vermeiden. Husten und Niesen sollte in die Ellenbeuge erfolgen. Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen einhalten, am besten durch Wegdrehen.

3. Raumplanung, Wegeführung, Reinigung

- Für jede Veranstaltung wird ein Sitzplan erstellt. Alle Veranstaltungen finden bestuhlt statt.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Türklinken, Stühle und freie Flächen sowie Fußböden werden in regelmäßigen Abständen vom Personal gereinigt und desinfiziert.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen des Kesselhauses sind durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden geregelt, um die Laufwege möglichst in eine Richtung einzuhalten. Auf den Treppen wird der fließende Besucher*innenverkehr durch ein Einbahnstraßensystem in jeweils eine Richtung geregelt.
- Im Kassenbereich gibt es Schutzmaßnahmen bestehend aus einer transparenten Abtrennung auf dem Verkaufstresen. Wartende werden gebeten, sich im Außenbereich aufzuhalten. Für die Einhaltung der Schutzabstände ist Sorge zu tragen.

4. Anwesenheitsdokumentation

- Zur Kontaktverfolgung werden die Daten von Besucher*innen und Künstler*innen registriert. Hierfür werden folgende Angaben aufgenommen: Vor- und Familienname, E-Mail, Telefonnummer, Aufenthaltsdatum, Anwesenheitszeit. Die Registrierung erfolgt über die Corona Warn App, die Luca App oder auf einem Zettel. Die Daten werden für vier Wochen nach der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt, wenn einzelne Teilnehmende nachweislich zum Zeitpunkt der Veranstaltung ansteckungsverdächtig waren. Die Daten der Besucher*innen werden nach Ablauf von vier Wochen gemäß § 17 DSGVO vernichtet.

5. Belüftung

- Ziel ist es, den Austausch der Luft und die kontinuierliche Versorgung des Kesselhauses mit Frischluft zu gewährleisten. Der Eingangsbereich, sowie die

Büros und die Backstage-Räume werden regelmäßig gelüftet, um die Luftqualität zu fördern und Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen.

- Während der Veranstaltungen wird die maschinelle Lüftung des Kesselhauses angeschaltet sein, so dass es möglich ist, von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung eine kontinuierliche Durchlüftung mit Frischluft zu gewährleisten.
- Zusätzlich werden im Kesselhaus die Dachluken und die Seitentüren vor und nach der Veranstaltung, sowie in den Pausen geöffnet.

6. Gastronomie

- Getränke werden ausschließlich durch Gastronomiepersonal ausgegeben. Das Gastronomiepersonal trägt hierbei eine medizinische Maske und Schutzhandschuhe.
- Getränke werden in Flaschen ausgegeben oder in Spülmaschinen gespülten Gläsern oder Einwegbechern.

7. Allgemeines

- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung insbesondere beim Auftreten von Fieber, Atemwegsbeschwerden, Durchfall oder unspezifische grippale Symptomatik als auch das Auftreten einer Coronavirus-Infektion dem Gesundheitsamt sofort zu melden.
- Über die Maßnahmen des Hygienekonzepts sowie die eingeleiteten Präventionsmaßnahmen sind die Mitarbeiter*innen durch die Geschäftsleitung umfassend und regelmäßig informiert.

Stand: 29.07.2021